



**Société coopérative Bio26**  
Route du Jura 10  
1700 Fribourg-Freiburg  
t. 026 505 17 26  
[info@bio26.ch](mailto:info@bio26.ch)  
[www.bio26.ch](http://www.bio26.ch)

Genossenschaft Bio26

Version vom 20.1.2022

# Statuten

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

### Artikel 1: Name

Die Genossenschaft Bio26 ist eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR).

### Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Genossenschaft Bio26 ist in Freiburg, Schweiz.

### Artikel 3: Zweck

Die Genossenschaft Bio26 bezweckt den Betrieb von einem oder mehreren Lebensmittelgeschäften, um auf diese Weise die Stärken und Synergien der Bio-Produzenten und Weiterverarbeiter des Kantons Freiburg und seiner Nachbarregionen zu bündeln und ihre Produkte zu verkaufen.

Die Genossenschaft Bio26 praktiziert Transparenz gegenüber ihren Mitgliedern und trägt zu einer lokalen Wirtschaft und zur lokalen Verankerung ihrer Tätigkeit bei. Die Mitglieder verpflichten sich, den Austausch und die Geselligkeit zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft Bio26, den Zusammenhalt unter allen und ein gemeinsames Verantwortungsbewusstsein zu fördern.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### Artikel 4: Dauer

Die Dauer der Genossenschaft Bio26 ist unbeschränkt.

## II. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, GENOSSENSCHAFTSANTEILE, MITGLIEDERVERZEICHNIS

### Artikel 5: Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Betrag aller Genossenschaftsanteile.

Das Mitglied hat zumindest für die Dauer des Bestehens der Genossenschaft Bio26 keinen Anspruch auf das Genossenschaftskapital.

## **Artikel 6: Genossenschaftsanteile**

Der Nominalwert eines Genossenschaftsanteils beträgt CHF 500.—. Die Anzahl der Anteile pro Person ist unbegrenzt. Die Anteile müssen vollständig einbezahlt sein.

## **Artikel 7: Mitgliederverzeichnis**

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitglieds und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit Namen und Wohnsitz sowie der Anzahl erworbener Anteile. Dieses Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Vorstand kann diese Aufgabe delegieren.

Die Belege, die einer Eintragung im Mitgliederverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des betreffenden Mitglieds aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

# **III. MITGLIEDER, AUFNAHME, AustrITT, STREICHUNG, ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

## **Artikel 8: Aktivmitglieder und ordentliche Mitglieder**

Man wird Mitglied durch den Kauf von einem oder mehreren Genossenschaftsanteilen. Die Anzahl Mitglieder ist unbegrenzt.

Es kann nur Aktivmitglied werden, wer innerhalb des in der Charta der Genossenschaft Bio26 festgelegten Perimeters Bio-Produzent oder Weiterverarbeiter ist. Jede andere Person kann ordentliches Mitglied werden.

## **Artikel 9: Aufnahme der Mitglieder**

Es können natürliche oder juristische Personen (Bio-Produzentengenossenschaften, Verbände von Bio-Produzenten usw.) als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme kann jederzeit nach Lektüre und Annahme der Statuten und der Charta der Genossenschaft Bio26 erfolgen.

Wer Mitglied werden möchte, stellt einen schriftlichen Antrag (per Post oder E-Mail) an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, sofern die Verweigerung keinen Rechtsmissbrauch oder eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes darstellt.

## **Artikel 10: Austritt, Tod und Ausschluss der Mitglieder**

Das Mitglied kann die Genossenschaft Bio26 durch Mitteilung an den Vorstand verlassen. Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Austritt innerhalb kürzerer Frist und während des Geschäftsjahres genehmigen, wenn der Austritt die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt.

Im Todesfall eines Mitglieds werden die Erben automatisch Mitglied der Genossenschaft. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, bestimmt diese einen Vertreter und hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

Ausscheidenden Mitgliedern oder ihren Erben kann ihr Anteil ganz oder teilweise erstattet werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Erstattung für höchstens drei Jahre aufzuschieben, wenn ihr ansonsten ein erheblicher Schaden erwächst oder ihr Fortbestand gefährdet wird.

Der Ausschluss kann jederzeit gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, das den Interessen der Genossenschaft Bio26 zuwiderhandelt. Der Ausschluss obliegt dem Vorstand, wobei dem ausgeschlossenen Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Ist der Genossenschaft durch das Verhalten des Mitglieds ein Schaden entstanden, kann dieses zu einem Schadenersatz bis zum Betrag seiner Anteile verpflichtet werden.

## **Artikel 11: Übertragung von Genossenschaftsanteilen**

Das Mitglied kann seine Genossenschaftsanteile nicht an Dritte veräussern. Die Anteile werden durch die Genossenschaft Bio26 ganz oder teilweise erstattet.

## **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Artikel 12: Haftung**

Die Mitglieder übernehmen keine persönliche Haftung für die Verpflichtungen der Genossenschaft Bio26 (OR Art. 868). Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl der erworbenen Anteile die gleichen Rechte und Pflichten.

Der Status als Aktivmitglied berechtigt zum Anbieten von Produkten im gemeinsamen Laden. Alle Aktivmitglieder verpflichten sich, das Ladenreglement einzuhalten.

### **Artikel 13: Überschuss**

Im Prinzip wird der Reinertrag, sofern vorhanden, dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Falls die Generalversammlung eine Verteilung an die Mitglieder beschliesst, so erfolgt diese gemäss Anzahl Genossenschaftsanteile der Aktiv- und der ordentlichen Mitglieder. Der auf diese Weise verwendete Überschussanteil darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen.

## V. ORGANISATION

### Artikel 14: Organe

Die Organe der Genossenschaft Bio26 sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle, sofern nicht befugt darauf verzichtet wird

### A) Generalversammlung

#### Artikel 15: Zusammensetzung und Stimmrecht

Oberstes Organ der Genossenschaft Bio26 ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme (OR Art. 885). Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu muss es im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

#### Artikel 16: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden so oft einberufen, wie der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufungsanträge sind schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt Datum und Ort der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, müssen dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

#### Artikel 17: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung und Änderung der Charta;
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft;
- g) Ausschluss eines Mitglieds, falls dieses gegen den Vorstandsbeschluss Rekurs eingelegt hat;
- h) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Artikel 18: Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ein Anwesenheitsquorum ist nicht erforderlich. Der Präsident ernennt zwei Stimmenzähler und den Protokollführer.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt dies kein eindeutiges Ergebnis, entscheidet das Los.

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **B) Vorstand**

### **Artikel 19: Zusammensetzung**

Der Vorstand inklusive Präsident aus mindestens 3 und maximal 9 Personen, die Genossenschaftsmitglieder sind. Der Präsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht dem Vorstand angehört.

### **Artikel 20: Befugnisse**

Der Vorstand vertritt und leitet die Genossenschaft Bio26 gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Genossenschaft Bio26 zu leiten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er vertritt die Genossenschaft Bio26 nach aussen und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Genossenschaft Bio26 zugeteilt sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Leitung der Genossenschaft Bio26 und Erlass der nötigen Weisungen;

- b) Festlegung der Organisation, insbesondere mittels Ladenreglement;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Budgets und für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen an die Revisionsstelle;
- d) Ernennung, Abberufung und Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen nach Massgabe des Arbeitsrechts und der Regelung des Zeichnungsrechts;
- e) Erstellung des Geschäftsberichtes;
- f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; Führung des Protokolls der Versammlung sowie des Mitgliederverzeichnis mit dem Betrag der eingezahlten Genossenschaftsanteile;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- j) Vorschlag an die Generalversammlung von Sanktionen bei Pflichtverletzungen von Mitgliedern; Entscheide über die allfällige Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen;
- k) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

### **Artikel 21: Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und die absolute Mehrheit des Vorstandes schriftlich einem gestellten Antrag zustimmt.

### **Artikel 22: Vertretung und Zeichnungsrecht**

Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche zur Vertretung der Genossenschaft Bio26 befugt sind und bestimmt das Zeichnungsrecht. Dabei wird das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien angewandt.

## **C) Revisionsstelle**

### **Artikel 23: Sonderbestimmung**

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung kann diesfalls die Beschlüsse bezüglich Jahresrechnung und Bilanz erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **Artikel 24: Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben und im Handelsregister eingetragen sein.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Artikel 23.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 beziehungsweise 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **VI. SONSTIGES**

### **Artikel 25: Form der Bekanntmachungen**

Die Mitteilungen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), dem Publikationsorgan der Genossenschaft. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Mitgliederverzeichnis registrierte Adresse.

### **Artikel 26: Dauer des Geschäftsjahres**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Artikel 27: Auflösung der Genossenschaft**

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung oder durch Eröffnung eines Konkurses aufgelöst werden.

Wird die Genossenschaft Bio26 innerhalb eines Jahres nach dem Austritt oder nach dem Tode eines Mitglieds aufgelöst und wird das Vermögen an die Mitglieder verteilt, so steht dem Ausgeschiedenen oder seinen Erben der gleiche Anspruch zu wie bei den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern.

Die Genossenschaft Bio26 wird ohne Liquidation aufgelöst, wenn sie von einer anderen Genossenschaft übernommen oder ihre Rechtsform geändert wird.

## **Artikel 28: Liquidationsüberschuss**

Ergibt die Liquidation der Genossenschaft Bio26 nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Sozialwerk zur Verfügung zu stellen.

**Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Genossenschaft Bio26 am 20. Januar 2022 genehmigt.**

**Dies ist eine Übersetzung der französischen Statuten. Im Falle von Divergenzen ist die französische Version massgebend.**

*Der Präsident der Gründungsversammlung*

Stéphane Rumpf

*Die Gründungsmitglieder*

Vincenzo Abate

Jérémie Delabays

Guido Flammer

Urs Gfeller

Markus Koch

Stéphane Rumpf

Kuno Werro